

**Beschlussvorlage**

öffentlich

nichtöffentlich

▼ Beratungsfolge	▼ Sitzungstermin	▼ TOP
Bildungsausschuss	03. Februar 2015	3

**Kooperationsvereinbarung mit den Trägern der Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich**

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, die als Anlage 1 beigefügte Kooperationsvereinbarung mit den Trägern der Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich abzuschließen.

**Beratungsergebnis:**

Gremium	Sitzung am	Ein- stimmig	Mit Stimmen- mehrheit	Ja	Nein	Enth.	Lt. Be- schluss- vorschlag	Abweichen- der Beschluss (Rücks.)
		<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## A. SACHVERHALT UND RECHTSLAGE

Wie bereits zu TOP 2 ausgeführt, ist die Stadt Monschau aufgefordert, eine Kooperationsvereinbarung mit den Trägern der Offenen Ganztagschulen im Primarbereich zu erstellen.

Bisher kümmern sich die Träger der Offenen Ganztagschulen

- a) Verein zur Betreuung Monschauer Grundschulkinder e. V. für die KGS Höfen
- b) Förderverein der Grundschule Imgenbroich-Konzen e. V.
- c) Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Mützenich e. V.,

zwar aufgrund verschiedener schriftlicher und mündlicher Vereinbarungen seit Jahren mit großem Erfolg um die Betreuung, allerdings gab es bisher keine schriftliche Kooperationsvereinbarung. Dies wurde in der Vergangenheit von der Bezirksregierung Köln bemängelt.

Daher soll die in der Anlage 1 beigefügte Kooperationsvereinbarung mit den OGS-Trägern abgeschlossen werden.

Mit dieser Vereinbarung erhalten sowohl die OGS-Träger als auch der Schulträger eine verlässliche Basis für die Qualität und den Leistungsumfang der Betreuung. Zudem wird eine finanzielle Planungssicherheit für die Träger gewährleistet.

## B. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Die sich aus der Kooperationsvereinbarung für die Durchführung der Offenen Ganztagschule ergebenden Kosten sind durch die Veranschlagung der Mittel aus dem Fördererlass in Verbindung mit den städtischen Mitteln im Rahmen des Haushaltsplanes gedeckt (s. TOP 2).

Mitzeichnung Kämmerer:

i.A. 

  
(Ritter)

**Kooperationsvereinbarung**  
**zwischen**  
**der Stadt Monschau**  
**vertreten durch die Bürgermeisterin Margareta Ritter**  
**(nachfolgend „Schulträger“ genannt)**  
**und**  
**dem .....**  
**(nachfolgend „Träger“ genannt)**  
**sowie**  
**der Grundschule .....**  
**vertreten durch die Rektorin, Frau**  
**(nachfolgend „Schulleitung“ genannt)**

**§ 1 Offene Ganztagschule**

- (1) Die Stadt Monschau hat vor einigen Jahren das Angebot „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an der/den Grundschulen .....52156 Monschau eingeführt. *(Optional. Die beiden Schulen wurden im Schuljahr 2010/11 organisatorisch zu einer Schule mit zwei Standorten zusammengeschlossen.)*

Grundlage für die Ausgestaltung des Angebotes bilden der Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 23.12.2010 (Gebundene und offene Ganztagschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote im Primarbereich und Sekundarstufe I) und der Runderlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 (Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich) in der derzeit gültigen Fassung.

- (2) Die Bestimmungen der Benutzungs- und Entgeltsatzung für die Offenen Ganztagschulen der Stadt Monschau im Primarbereich (OGS – Satzung) in der jeweils gültigen Fassung sind Bestandteil dieses Vertrages.

## **§ 2 Trägerschaft**

Die Trägerschaft der Maßnahme „Offene Ganztagschule im Primarbereich“ an der Grundschule ..... wird dem Trägerverein..... übertragen.

## **§ 3 Vertragsgegenstand**

Gegenstand des Vertrages ist ein sozialpädagogisches Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsangebot für die Schüler/Schülerinnen der Offenen Ganztagsgrundschule an der Grundschule ....., das vom Träger in Abstimmung mit der Schulleitung organisiert wird.

## **§ 4 Art und Umfang der Leistung**

### **(1) Angebotsumfang**

Das Betreuungsangebot erfolgt während der Schulzeit montags bis freitags mindestens in der Zeit von 11.30 Uhr bis 16.00 Uhr. Die Diensteinteilung durch den Träger erfolgt entsprechend dem jeweils geltenden Stundenplan.

Täglich wird den Kindern ein warmes Mittagessen angeboten.

An unterrichtsfreien Tagen (montags bis freitags) außerhalb der gesetzlichen Ferien kann die Schule ein Betreuungsangebot mit dem jeweiligen Träger abstimmen.

An Wochenenden und gesetzlichen Ferientagen findet keine Betreuung statt.

### **(2) Abstimmung**

Eine enge Verzahnung zwischen Schule und freizeitpädagogischem Angebot ist sowohl für die Lern- und Förderprozesse als auch für den Freizeitbereich erforderlich und setzt intensive Absprachen voraus. Das sozialpädagogische Angebot im Unterricht, in Fördermaßnahmen und im Freizeitbereich erfolgt in Abstimmung mit der Schulleitung bzw. dem/der Klassenlehrer/Klassenlehrerin.

### **(3) Aufsicht**

Bei der Durchführung der sozialpädagogischen Angebote obliegt die Aufsicht dem Träger.

### **(4) Vorbereitung / Vertretung / Fortbildung**

Die Betreuung schließt an bis zu fünf Tagen jährlich (Fortbildung, Vor- und Nachbereitungsarbeiten etc.). Die Schließzeiten macht der Träger rechtzeitig durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt. Die Urlaubs- und

Krankheitsvertretung sozialpädagogischer Fachkräfte wird vom Träger in Zusammenarbeit mit der Schulleitung gewährleistet.

## **§ 5 Personal**

Der Träger verpflichtet sich, qualifiziertes Personal im Benehmen mit der Schulleitung und dem Schulträger bereitzustellen.

## **§ 6 Grundsätze der Zusammenarbeit**

Die Vertragspartner verpflichten sich zu einer kooperativen und konstruktiven Zusammenarbeit.

Die konzeptionelle Entwicklung des Betreuungsangebotes erfolgt grundsätzlich zwischen der Schulleitung, sowie dem Träger bzw. seinen pädagogischen Fachkräften. Der Austausch der Klassenlehrer/Klassenlehrerinnen und der pädagogischen Fachkräfte erfolgt neben dem Schulalltag in Form von regelmäßigen Teamsitzungen. Die Lehrerkonferenz sollte das außerunterrichtliche Personal bei allen Themen, die die Offene Ganztagschule betreffen, einbeziehen.

Die Absprache über die Verwendung von Sachmitteln bzw. Ausstattung der Offenen Ganztagschule erfolgt zwischen der Schulleitung sowie dem Träger bzw. seinen pädagogischen Fachkräften und bei grundsätzlichen Fragen unter Einbeziehung des Schulträgers. Der Träger arbeitet eng mit der Schulleitung und der Schulpflegschaft zusammen.

In Konfliktfällen können der Schulträger, die Schulaufsicht, die Fachberatung des Jugendamtes und die Beratungsdienste der Offenen Ganztagschule angefragt werden.

## **§ 7 Aufgaben des Schulträgers**

Der Schulträger stellt dem Träger im Rahmen der an der Schule vorhandenen Raumressourcen die für den OGS-Betrieb notwendigen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung.

Der Schulträger begleitet unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten den Aufbau und die Entwicklung der einzelnen Offenen Ganztagschulen. Er berät und unterstützt den Träger und die Schule in allen fachlichen, inhaltlichen und organisatorischen Belangen.

## **§ 8 Außerunterrichtliche Angebote**

Außerunterrichtliche Angebote weiterer Träger, Vereine oder Institutionen können in der Offenen Ganztagschule mitberücksichtigt werden. Die Planung dieser Angebote sowie die Einbindung in das Gesamtangebot erfolgt mit der Schulleitung, dem Träger

sowie dem Anbieter des außerunterrichtlichen Angebots. Die Angebote können klassen- bzw. gruppenübergreifend erfolgen.

Soweit Kooperations-, Leistungs- und Entgeltvereinbarungen zwischen dem Träger und diesen Anbietern erforderlich sind, werden diese in eigener Zuständigkeit und zu Lasten des Trägers abgeschlossen.

## **§ 9 Finanzierung**

Der Träger erhält entsprechend dem Runderlass „Zuwendung für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagschulen im Primarbereich“ vom 12.03.2003, zuletzt geändert durch Runderlass vom 15.01.2015, für die Finanzierung der offenen Ganztagschule folgende Beträge (Stand zum 01.08.2015):

Den durch Landesmittel finanzierten Grundfestbetrag pro Kind und Schuljahr in Höhe von 722 € zuzüglich eines kapitalisierten Lehrerstellenanteils von 0,1 in Höhe von 243 € pro Kind und Schuljahr.

Für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf beläuft sich der Grundfestbetrag pro Kind und Schuljahr auf 1.442 € zuzüglich eines kapitalisierten Lehrerstellenanteils von 0,1 in Höhe von 504 €.

Weiterhin wird die Stadt Monschau für jeden Schüler einen zusätzlichen Eigenanteil von 600 € pro Jahr leisten.

Die Zahlung erfolgt in 12 Raten jeweils zum 15. des Monats, erstmals ab August (= Beginn des Schuljahres). Stichtag für die Zahl der förderfähigen Ganztagsplätze des gesamten Schuljahres ist der erste Schultag nach den Herbstferien. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach der am Stichtag in der OGS angemeldeten Anzahl der Kinder.

Die Stadt Monschau ist für die Erhebung und Bewirtschaftung der Elternbeiträge zuständig.

## **§ 10 Nachweis Personal- und Sachkosten**

Der Träger weist dem Schulträger zum 1. September eines jeden Jahres die tatsächlichen Personal- und Sachkosten des vorangegangenen Schuljahres nach.

## **§ 11 Versicherung**

Da es sich bei der Offenen Ganztagschule um eine schulische Veranstaltung handelt, sind die Schüler/Schülerinnen sowie die Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen auch während der außerunterrichtlichen Angebote versichert.

## **§ 12 Qualitätssicherung**

Im Rahmen der Qualitätssicherung erfolgen regelmäßig – mindestens zum Ende eines jeden Schuljahres – Auswertungsgespräche.

Eine regelmäßige Maßnahmenplanung und Abstimmung findet im Rahmen der regelmäßigen Teamsitzungen statt. Die Qualitätsmerkmale des Angebotes werden über das pädagogische Konzept dargestellt.

## **§ 13 Sonstiges**

Der Förderverein Ferienfreizeit Monschau e. V. bietet an insgesamt 5 Ferienwochen eine Ganztagsferienbetreuung an. Betreuungskinder aus der OGS werden bevorzugt angenommen.

Der Träger verpflichtet sich, die Hälfte der jeweiligen Betreuungskosten für die Ferienfreizeit der teilnehmenden OGS-Kinder (ohne Verpflegungsanteil) an den Förderverein zu erstatten.

## **§ 14 Unwirksamkeitsklausel**

Sollten einzelne Klauseln dieser Vereinbarung unwirksam sein, berührt dies nicht die Wirksamkeit des übrigen Vertrages. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksamen Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Gewollten unter Beachtung der Runderlasse des Landes NRW nahe zu kommen. Bei Streitigkeiten aus der Vereinbarung haben sich die Parteien vor Beschreiten des Rechtsweges um eine einvernehmliche Lösung zu bemühen. Alle Änderungen dieses Vertrages und Nebenabreden bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

Jede Partei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

## **§ 15 Inkrafttreten und Kündigung**

Diese Vereinbarung tritt zum 01.08.2015 in Kraft und gilt bis zum 31.07.2016. Sie verlängert sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn sie nicht sechs Monate vor Ablauf eines Schuljahres gekündigt wurde.

Die Parteien verpflichten sich, sich gegenseitig unaufgefordert über wesentliche Veränderungen in den Voraussetzungen, die diesen Vertrag begründen, zu informieren. Die Vereinbarung kann gekündigt werden, wenn die gesetzliche Grundlage entfällt oder nachhaltig die vereinbarte Leistung nicht erbracht wird.

Eine Kündigung der Kooperationsvereinbarung ist schriftlich gegenüber den beteiligten Parteien anzuzeigen.

Monschau, den -----

-----  
Stadt Monschau (Schulträger)  
Die Bürgermeisterin

-----  
(Träger)  
Vorsitzende/r

-----  
Grundschule  
Schulleitung

Monschau